



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Gemeinde Stadland
Am Markt 1
26935 Stadland

Geschäftszeichen 34/Hef-79f12-03-352-2/166III a
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Desoi
Durchwahl 0561 106-2902
Fax 0561 106-2991
E-Mail salzwassereinleitung@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 14.04.2020

Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Salzabwasser in die Werra für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2027

hier: Aufforderung zur Stellungnahme gemäß § 17 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. §§ 73 Abs. 2, 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die K+S Minerals and Agriculture GmbH betreibt in Hessen und Thüringen das Werk Neuhoef-Ellers (Hessen) sowie das Werk Werra, welches ein Verbundbergwerk mit den Kalifabriken Hattorf (Hessen), Unterbreizbach (Thüringen) und Wintershall (Hessen) ist. In den beiden Werken werden Kalirohsalze abgebaut und anschließend zur Verwertung als Düngemittel sowie als Vorprodukte für vielfältige technische, industrielle und pharmazeutische Anwendungen aufbereitet. Hierbei fallen salzhaltige Produktionswässer an. Bei der Aufbereitung fallen feste Rückstände an, die nach Maßgabe zugelassener bzw. planfestgestellter bergrechtlicher Betriebspläne aufgehaldet werden. Bei der Aufhaldung entstehen aufgrund von Niederschlägen salzhaltige Abwässer. Des Weiteren fallen im Rahmen des Bergbaubetriebes noch weitere Salzabwasserströme wie beispielsweise Gruben- und Drainwässer an. Sämtliche Wässer sind durch die K+S Minerals and Agriculture GmbH ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgung der salzhaltigen Wässer erfolgt derzeit auf Grundlage zweier wasserrechtlicher Erlaubnisse des Regierungspräsidiums Kassel vom 25.06.2012, in der Fassung vom 30.11.2015, für das Werk Neuhoef-Ellers sowie vom 30.11.2012, in der

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Fassung vom 30.11.2015, für das Werk Werra. Beide Erlaubnisse sind befristet bis zum 31.12.2020.

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH hat daher beim Regierungspräsidium Kassel einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung salzhaltiger Abwässer der Werke Werra und Neuhoof-Ellers in die Werra gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2027 eingereicht.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

- die maximalen Einleitmengen von 6,7 Mio. m³/a Salzabwasser für das Jahr 2021 bzw. 6,0 Mio. m³/a Salzabwasser für die Jahre 2022-2027,
- Grenz- (GW) und Zielwerte (ZW) am Pegel Gerstungen für Chlorid, Kalium und Magnesium,

Zeitraum	2021		2022 bis 2025		2026		2027	
	GW [mg/l]	ZW [mg/l]	GW [mg/l]	ZW [mg/l]	GW [mg/l]	ZW [mg/l]	GW [mg/l]	ZW [mg/l]
Chlorid	2.500	2.100	2.270	1.900	2.050	1.800	1.950	
Kalium	200	195	200	170	184	160	170	
Magne- sium	340	310	335	280	300	260	280	

- die maximale Jahreseinleitfracht für die Wässer der Sicherungs- und Kompensationsmaßnahmen der Haldenerweiterungen Wintershall und Hattorf von bis zu 28.500 t/a Gesamtmineralisation für das Jahr 2021 und bis zu 64.000 t/a Gesamtmineralisation für den Zeitraum 2022-2027,
- sowie konkrete Überwachungswerte für folgende Parameter: AOX, Blei, Cadmium, Chrom, CSB, Fischeigiftigkeit, Gesamtphosphor, Gesamtstickstoff, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Kupfer,
- Jährliche Einleitmengen für Jahresschmutzwasser für Hattorf und Wintershall von 3.850.000 m³ für 2021 und 3.280.000 m³/a für 2022-2027 sowie für Neuhoof von 1.100.000 m³ für 2021-2027.

Die Einleitung der Salzabwässer in die Werra soll über drei Einleitstellen erfolgen, von denen zwei in Philippsthal und eine in Heringen liegen und die bereits für die Einleitung von Salzabwasser der Antragstellerin in die Werra genutzt werden.

Das Regierungspräsidium Kassel hat gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Die geplante Einleitung kann sich in sämtlichen Städten und Gemeinden entlang des Flussschlauchs der Werra und Weser – begrenzt auf die Überschwemmungsgebiete, d.h. im Hochwasserfall von Salzeinträgen betroffenen Gebieten links- und rechtsseitig des Flussbettes – von den Einleitstellen in Philippsthal (Hessen) und Heringen (Hessen) bis zur Einmündung in die Nordsee auswirken. Als Einwirkungsbereich der geplanten Einleitung wurde daher der Flusslauf von Werra und Weser von Vacha (Thüringen) bis zur Nordsee einschließlich der Überschwemmungsgebiete festgelegt.

Sie sind von der Einleitung und deren Auswirkungen in Ihrem (umwelt-)bezogenen Aufgabenbereich berührt. Gemäß § 17 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 2, 3a VwVfG übersende ich Ihnen daher auf der beiliegenden CD-ROM den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Salzabwasser in die Werra einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sowie der entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 6 UVPG mit der Bitte um **Stellungnahme** im Rahmen ihrer Zuständigkeit

bis zum 20.07.2020.

Den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sowie der entscheidungserheblichen Unterlagen finden Sie auch ab dem 20.04.2020 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel:

<https://rp-kassel.hessen.de/umwelt-natur/kaliindustrie>

In Ihrer Stellungnahme bitte ich anzugeben, ob und ggf. welche Nebenbestimmungen von Ihnen für erforderlich gehalten werden. Diese sind unter Angabe der zugehörigen Rechtsgrundlagen zu begründen. Die Stellungnahme übersenden Sie mir bitte möglichst auch per E-Mail an

salzwassereinleitung@rpks.hessen.de.

Unter Berücksichtigung der von Ihnen zu vertretenden Belange bitte ich Sie in der Stellungnahme des Weiteren anzugeben, ob die in den Planunterlagen dargestellten Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen) richtig dargestellt und bewertet worden sind.

Sollten die Unterlagen aus Ihrer Sicht **nicht vollständig** sein, bitte ich darum, mir unter Angabe einer Begründung kurzfristig, bis spätestens zum **05.06.2020** schriftlich, möglichst auch per E-Mail an **salzwassereinleitung@rpks.hessen.de**, mitzuteilen, welche

Unterlagen noch nachgereicht werden müssen. Die Ergänzung der Unterlagen werde ich dann von hier aus bei der Antragstellerin veranlassen.

Sollte von Ihnen die **Beteiligung weiterer Stellen** für nötig gehalten werden, bitte ich Sie, mir dies ebenfalls bis zum **05.06.2020**, möglichst auch per E-Mail (**salzwassereinleitung@rpk.s.hessen.de**), mitzuteilen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Antragstellerin ihre Antragsunterlagen in Bände unterteilt hat, die Bände aber nicht identisch mit den einzelnen Ordnern der Antragsunterlagen sind. Während die Antragsunterlagen aus drei Bänden bestehen, handelt es sich um 5 Ordner. Wenn Sie in Ihrer Stellungnahme auf einzelne Passagen der Ihnen übersandten Antragsunterlagen Bezug nehmen, verwenden Sie daher bitte unbedingt die von der Antragstellerin verwandte Gliederung der Antragsunterlagen, damit eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann.

Anmerkung für Behörden und Kommunen (als Träger öffentlicher Belange):

Die Ihnen entstehenden Verwaltungskosten (Zeitaufwand und Auslagen) bitte ich mir in der Stellungnahme mitzuteilen, da ich diese zur Festsetzung der Verwaltungskosten für das Verfahren benötige. **Hierbei bitte ich auch den Aufwand aus dem vorangegangenen Scopingverfahren zu berücksichtigen.**

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Ihnen entstandenen Kosten von mir gegenüber der Antragstellerin im Rahmen der Festlegung der Verwaltungskosten zwar geltend gemacht werden, ein Erstattungsanspruch Ihrerseits aber nicht besteht (VV-HVwKostG vom 12.01.2007 (StAnz: 222); neu in Kraft gesetzt am 12.11.2015 (StAnz: 49/2015, S. 1248); VV zu § 3 HVwKostG, Rdnr. 04).

Hessische Landesbehörden können den Aufwand auf den Kostenträger 250904294410 buchen.

Ich bedanke mich für Ihre Mitwirkung bei der Durchführung des Verfahrens.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Desoi

Anlagen

CD-ROM –Digitaler Antragsunterlagen
Verteilerliste (Beteiligung)